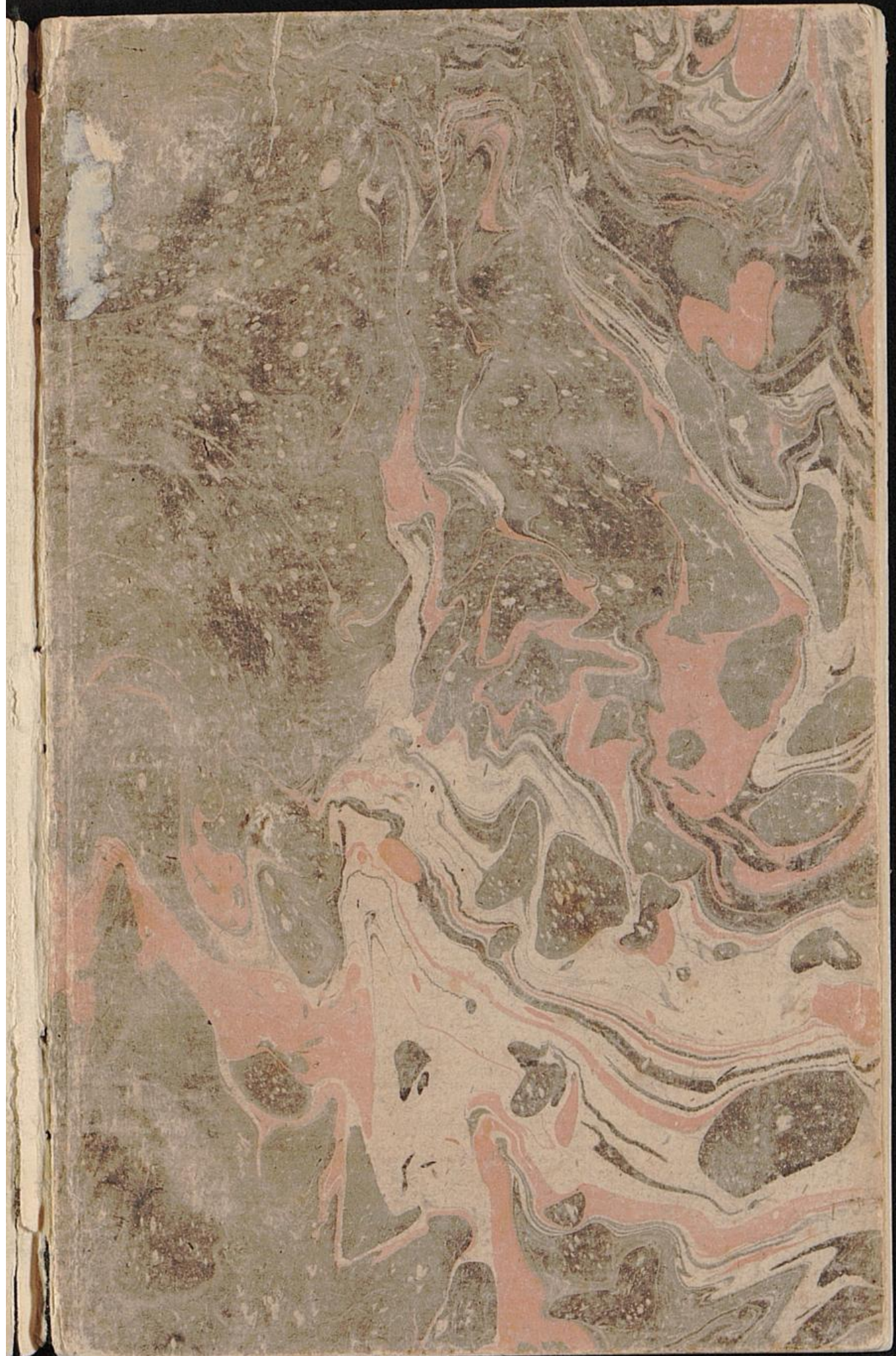


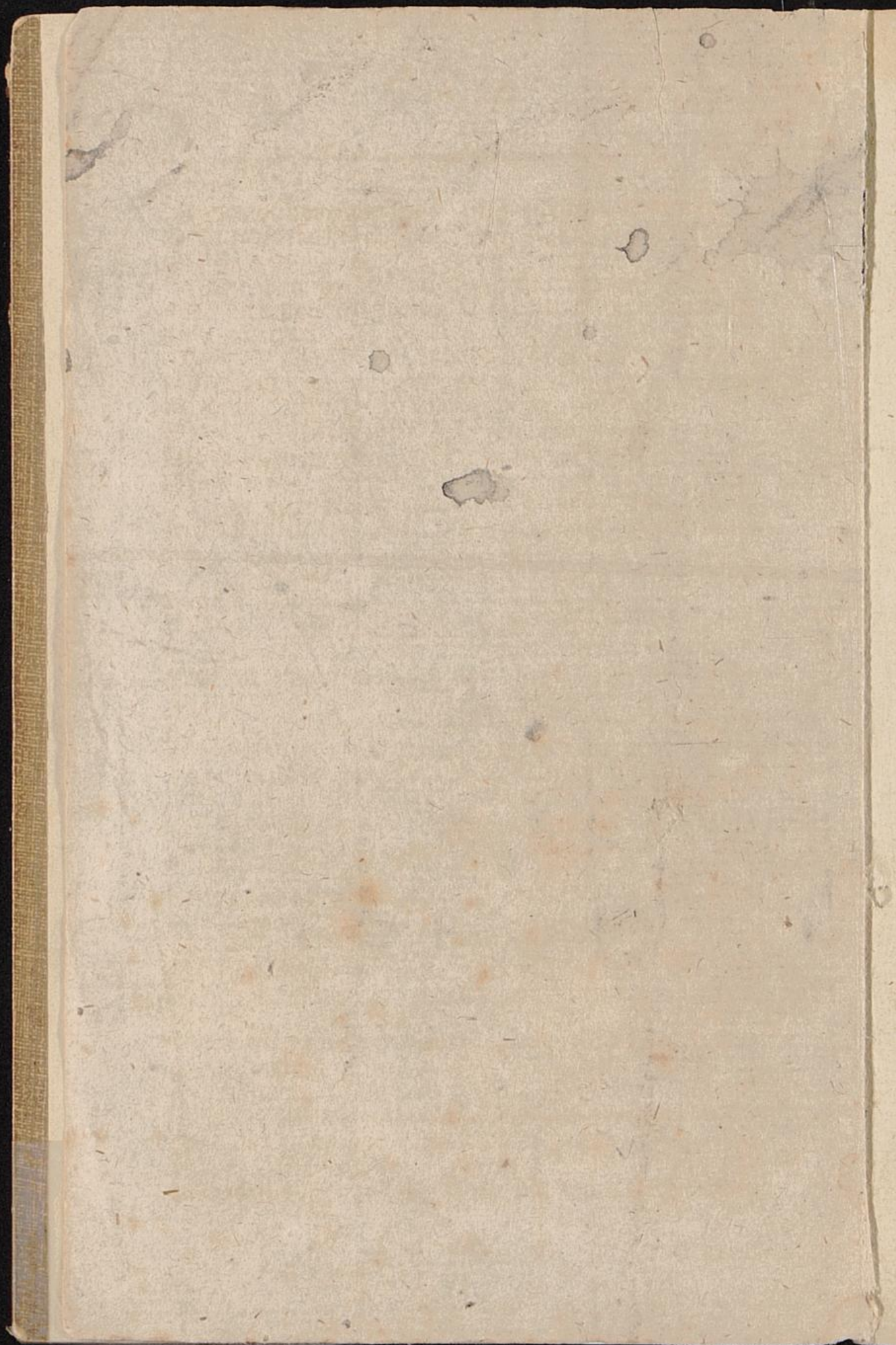
St.u.RG.
564

ULB Düsseldorf



+4141 195 01





Die
Nachttheile des öffentlichen
Verfahrens

in
bürgerlichen und peinlichen Sachen,
und der

Anstalt der Geschwornengerichte;

mit
einigen Vorschlägen begleitet

Von
Appellationsrath F. Trittermann.

Non omne quod splendet est aurum.

Düsseldorf, 1817.

Gedruckt bey Hofkammerrath Stahl.

St. u. Rg. 564

F.

Landes- u. Stadt=
Bibliothek
Düsseldorf

Vorrede.

Es ist unverkennbar sehr nachtheilig, wenn die Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen eines und des nämlichen Staats, nach verschiedenartigen Formen instruiert, und nach verschiedenen Gesetzen entschieden werden; es hat dies auf das Zutrauen, auf den Gemeingeist, auf die Stimmung, und auf den Credit der Unterthanen unter sich, einen nichts weniger als günstigen Einfluß.

Diese Verschiedenheiten in der Rechtspflege, bestehen indessen noch zur Zeit, in einem bedeutenden Theil der Königlich Preussischen Staaten, und besonders in den damit vereinigten Rheinprovinzen,

allwo unter anderen noch das öffentliche Verfahren in peinlichen und bürgerlichen Sachen, und die Anstalt der Geschwornengerichte Statt findet.

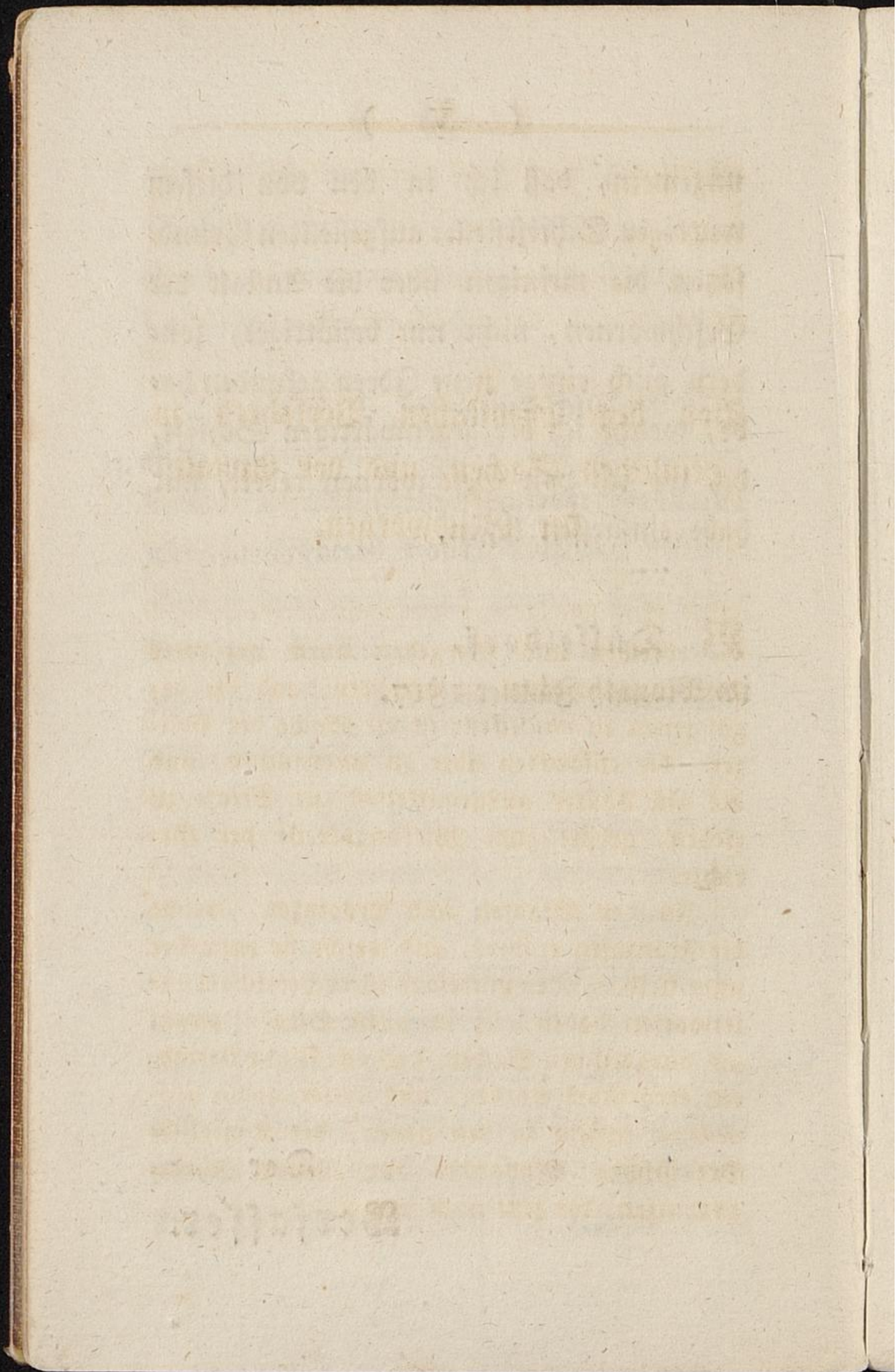
Ich theile in den gegenwärtigen Bogen, meine grösstentheils auf Erfahrung beruhende Ansichten über diese Institute, und die Gründe warum dieselben meinen Beifall durchaus nicht haben, dem sachkundigen Publikum mit, man lese und beurtheile sie ohne vorgefaßte Meinung, ganz unparteyisch.

Als ich den Plan zur gegenwärtigen Schrift schon entworffen, und meine Gedanken bereits niedergeschrieben hatte, traf es sich zufällig, daß mir das ausführliche und vortreffliche Werk des berühmten Criminalisten Feuerbach, unter dem Titel: Betrachtungen über die Geschwornengerichte, zum Durchlesen mitgetheilt wurde, und es freuete mich

ungemein, daß ich in den von diesem würdigen Schriftsteller aufgestellten Grundsätzen die meinigen über die Anstalt der Geschwornen, nicht nur bestätigt, sondern auch einige neue Ideen gefunden habe, welche ich der gegenwärtigen Schrift, da, wo ich von Geschwornen redete, mit habe einfließen lassen.

Düsseldorf,
im Monath Jänner 1817.

Der
Verfasser.



Von dem öffentlichen Verfahren in
peinlichen Sachen, und der Anstalt
der Geschwornen.

Verbrechen und Vergehen durch geeignete Vorbeugungsmittel zu verhüten, und die begangenen zu entdecken, ist die Sache der Polizei, die entdeckten aber zu untersuchen, und die als Thäter ausgemittelten zur Strafe zu ziehen, gehört zum Wirkungskreise der Gerichte.

In den Staaten und Provinzen, welche die Franzosen erobert, und welche sie entweder unmittelbar, oder mittelbar ihrer Herrschaft unterworfen haben, ist in allen Straf- sowohl als bürgerlichen Sachen, das öffentliche Verfahren eingeführt worden, und dieser *modus procedendi* besteht in den neuen, der Königlich-Preussischen Monarchie anverfallenen Rheinprovinzen, bis jetzt noch immer.

Ob nun diese Verfahrens = Art, wenn die Sache beim Licht betrachtet wird, wirklich empfehlungswerth sey, dieß, zugleich aber meine Ansicht über die Geschwornen = Gerichte mitzutheilen, macht den Gegenstand gegenwärtiger Schrift aus.

Es sind jetzt drey Jahre, daß ich zur Zahl der Appellations = Richter gehöre, welche über Verbrechen und Vergehen zu erkennen haben, ich muß aber offenherzig gestehen, daß meine in dieser gerathenen Zeit gemachte Erfahrungen, dem öffentlichen Verfahren, und der Anstalt der Geschwornen, durchaus das Wort nicht sprechen.

Nach französischen Grundsätzen ist jeder ein Criminal = Verbrecher, welcher eine Handlung begangen zu haben beschuldigt wird, die das Gesetz als criminell bezeichnet hat, ohne daß hierbei weder auf die geringfügigkeit des Gegenstandes, noch auf sonstige auf die Zurechnung Einfluß habenden Umstände Rücksicht genommen wird; und so ist es daher nicht selten der Fall, daß jemand, weil er z. B. seinem Brodherrn, oder an dem Orte wo er gewöhnlich zu arbeiten pflegte, einen Werth, wenn auch nur von einem Groschen, oder wenn er zur Nachtszeit von einem bewohnten, oder zur Bewohnung dienenden Orte, auch nur den unbedeutendsten Gegenstand entwendet hat, als

Criminal-Verbrecher durch bewafnete Söldner zum öffentlichen Sitzungs-Zimmer abgeführt, und da dem Publikum zur Schau ausgestellt wird. Dieses harte Loos, welches nach Lage der Sache, oft allein schon eine größere Strafe ist, als die in Frage stehende Handlung verdient hat, widerfährt dem Angeklagten aber erst dann, wenn der französische Formalitäten-Beganz durchwandert worden, und ein solcher Mensch selten weniger als ein halbes Jahr, sehr oft aber noch länger, seiner Freiheit beraubt gewesen ist. Noch vor ganz kurzem habe ich erlebt, daß eine Sache erst zur öffentlichen Sitzung gelangte, nachdem die mehrere Angeklagten bereits 19 Monath eingekerkert gewesen waren.

Ehe die Sache zur öffentlichen Sitzung gebracht wird, hat nur der Präsident des Criminal-Gerichts, und das öffentliche Ministerium Kenntniß davon; die Geschwornen sollen ihre Ueberzeugung einzig aus dem herleiten, was sie in der öffentlichen Sitzung sehen, und aus dem Munde des Angeklagten und der Zeugen hören.

So viel die Geschwornengerichte betrifft, so bemerke ich, daß es wirklich schön klinge, wenn man von den Bertheidigern dieser Anstalt sagen hört, daß die vollstreckende Gewalt über keinen Unterthan eine zu den peinlichen gehö-

rende Strafe aussprechen dürfe, wenn der Angeklagte nicht vorher von seinen unpartheyischen Mitbürgern, der in Frage stehenden That für schuldig erklärt worden ist.

Dieser Grundsatz ist erhaben, und es wäre gewiß wünschenswerth, daß die Anstalt der Geschwornen, und als nothwendige Folge davon, auch das öffentliche Verfahren in peinlichen Sachen, in allen Staaten eingeführt würde, wenn der oben aufgestellte Grundsatz bey der Ausübung wirkliche, und solche Vortheile gewährte, welche die großen Nachtheile dieses Instituts überwögen. — Ich will es versuchen, die Hauptnachtheile zu schildern, und man beurtheile demnach, ob in dieser Anstalt, und in dem damit verbundenen öffentlichen Verfahren, nicht vielmehr der Hauptgrund liege, daß so viele wirklichen Verbrecher der strafenden Gerechtigkeit entgehen, und daß viele Verbrechen begangen werden, welche wenn diese Anstalten fremd wären, nicht zur Geburt gekommen seyn würden.

Das Institut der Geschwornen, wenn es gedeihen, und sich nicht in ein leeres Schattensbild auflösen soll, setzt vor allem voraus, daß es in dem Geist und in dem Willen des Volks liege; dieser Geist kann aber nur in einer republikanischen Verfassung, worin das Volk einen thätigen Antheil an der Regierung nimmt, vor-

handen seyn, jedes sonstige Regierungssystem, ist der Einrichtung der Anstalt der Geschwornen entgegen, das Volk hält da dieses Amt für eine Last, dessen es sich nur mit Unwillen und Kaltfinn entledigt; denn es schadet seinem Privatvorthail, es raubt ihm viele Zeit, wofür es durch die Gebühren, welche ihm der Staat für die Zeit der Dauer seiner Amtsverrichtungen bewilligt bey weitem keinen angemessenen Ersatz findet. Das Volk sagt da, es entrichte dem Staat seine Steuern, und dafür verlange es in seinem Erwerb nicht gestört, im ruhigen Besitz und Genuß des erworbenen gehandhabt, und mit aller Einmischung in die Gerechtigkeitspflege, indem der Staat dafür die Gerichte bezahle, verschont zu bleiben.

Hieraus folgt nun vorerst so viel, daß in den deutschen Staaten durch die Geschwornen Anstalt, dem Willen und dem Wunsche des Volks entgegen gehandelt werde, und da jedes Geschäft, wozu der Unterthan oft sogar durch Straferkenntnisse genöthiget werden muß, durchgehends seine Erwartungen verfehlt, und sich eine angestrengte ununterbrochene Aufmerksamkeit in einem so wichtigen Berufsgeschäfte, bey dieser Voraussetzung von den Geschwornen nicht versprechen läßt, so liegt hierinn schon ein Grund, welcher die Einrichtung des Instituts der Geschwornen, eher ab- als anrath.

Die Geschwornen (wenn ich auch unterstellen wollte, daß sie alle moralische, unverdorrene, und von Pflichtgefühl beseelte Menschen wären) bestehen bey weitem größtentheils aus Männern, welche keine wissenschaftliche Bildung, keine Vorkenntnisse in dem Sache haben, worinn sie nach ihrer innern Ueberzeugung über das Wohl oder Weh ihrer Mitbürger ihren Ausspruch geben sollen; die Quellen der Ueberzeugung sind zwar mannigfaltig und unerschöpflich, aber sie sind nicht alle gleich rein und untrüglich, wie selten ist alles wahr und richtig, was der Geschworne nach seiner Ueberzeugung dafür hält. Die Wahrheit liegt in der Sache, die Ueberzeugung in dem Menschen; wie oft sieht nicht der Mensch etwas, was nicht ist? wie oft entgeht ihm nicht etwas, was wirklich ist? seine Gefühle, seine dunkle Vorstellungen sind es, woraus der gemeine Menschenverstand seine Ueberzeugung herleitet; auch sein Temperament, seine Erziehung, sein Stand, *) ja selbst die Religion, haben nach Verschiedenheit der Fälle auf seine Ueberzeugung Einfluß. Wie schwan-

*) Wird es z. B. nicht auf die Ueberzeugung wirken, wenn unter den Geschwornen Fabrikanten sind, welche über Fabrik- und über Entwendungen von den Bleichen, und wenn Ackerleute und Gutsbesitzer darunter sind, welche über Ernte- und Felddiebereien ihren Ausspruch geben sollen?

send, wie gefährlich sind aber nicht diese Punkte? wie schwach, wie wenig befriedigend ist die Bürgschaft? wenn es von den Aussprüchen solcher Geschwornen abhängt, ob eines Verbrechens Angeklagte, zur Strafe gezogen, oder ob sie der Strafe entzogen bleiben sollen.

Wie oft gefährdet nicht der bloße Anblick des Unschuldigen, die Unpartheylichkeit des Urtheils der Geschwornen? wie sehr wirkt es nicht auf das Gemüth, wenn der Angeklagte eine mitleidsvolle, oder wehmüthige Miene anzunehmen weiß, wenn sein Aeusseres eine Gleichgültigkeit, eine Unbefangenheit verräth, oder wenn er den Einfältigen zu spielen weiß? und diese Rollen verstehen gerade die verschmißtesten Bösewichte am geschicktesten auszuführen.

Hiehin gehört ferner, wenn ein Angeklagter mit dem Vorwurf eines schändlichen Verbrechens belastet wird; hat nun gar die Natur diesen Menschen in seinem Aeusserlichen widerlich, düstern und zurückstoßend gebildet, oder stottert er, oder drückt er sich nicht zusammenhängend aus, oder widerspricht er sich gar, welch alles vielleicht nicht im Bewußseyn seiner Schuld, sondern in der Aengstlichkeit, und in der daher entstehenden Zerrüttung seines Gemüthszustandes seinen Grund hat, so ist unser Inneres geneigt der Ueberzeugung vorzueilen. Umgekehrt macht ein freundliches Auge, ein

fanfter Gesichtszug, und besonders die schöne Gestalt eines weiblichen Wesens, das Gemüth der Geschwornen viel hartnäckiger, den Beweisen der Anschuldigung zu glauben. All dieses, und ferner der Ton der Rede, die Haltung, und das ganze Benehmen des Angeschuldigten während der öffentlichen Sitzung, äußern auf die Ueberzeugung der Geschwornen von gewöhnlicher, ja selbst von ausgezeichnete Bildung, indem sie ihre Ueberzeugung mehr aus ihren dunkelen Gefühlen und Vorstellungen, als aus bestimmten Begriffen und Grundsätzen herleiten, den bedeutensten Einfluß.

Mit Recht läßt sich daher sagen, daß der sinnliche Eindruck, welcher daraus entsteht, daß die Geschwornen und die Richter, den Angeklagten und die Zeugen sehen und hören, der unpartheyischen Erforschung der Wahrheit schädlich werde, und so kann man also diejenigen, welche aus diesen Punkten ein Lob, einen Vorzug für das öffentliche Verfahren herleiten, mit ihren eigenen Waffen besiegen.

In welches Labyrinth von Ideen müssen nicht die Geschwornen gerathen, wenn sie bey den öffentlichen Verhandlungen die Aussagen des Angeklagten, der Zeugen, und alle an diese oder jenen gerichtete Fragen, die Antworten darauf, die Gegenfragen, und die Erwiederungen auf dieselben hören? wie muß es ihren

Sinnen bey dieser Mannichfaltigkeit der Gegenstände, und bey den oft verwickelten Thatumständen, welche schnell aufeinander folgen, die sich gegenseitig entweder unterstützen, oder von denen einer den andern berichtigt, erläutert, oder gar aufhebt, zu Muthe seyn?

Nicht selten geschieht es, daß die Zeugen in der öffentlichen Sitzung von ihren früher gegen den Angeklagten abgegebenen Aussagen abweichen, und solche zu dessen Gunsten modificiren; ob dieses, wie man oft sagen hört, daher entstehe, weil ihre Angaben vom Inquirenten nicht richtig aufgenommen worden, oder ob die Ursache eines solchen Ereignisses nicht vielmehr in Intercessionen liege, welche von den Verwandten und Angehörigen des Angeklagten, vielleicht gar mit Drohungen verpaart, eingelegt worden sind, oder ob nicht Furcht vor den Angeklagten, oder weil der Zeuge Wind davon hat, daß sich unter den Zuhörern ein oder mehrere Mitbetheiligte vorfinden, von denen er bey einer dem Angeklagten nachtheiligen Aussage seine persönliche Sicherheit mit Grund bedroht sieht; *) all

*) Noch vor Kurzem hat sich in Irland der traurige Fall ereignet, daß das Haus eines Zeugen, welcher gegen einen Angeklagten in der öffentlichen Sitzung wichtige Thatfachen wahrbehalten hat, von den Mitbetheiligten, welche wahrscheinlich

dies ist oft mit dem dicksten Schleyer umhüllt, und doch sind die Geschwornen berufen, dieses Räthsel zu lösen, obgleich sich ihre Ueberzeugung in solchen Fällen sowohl, als auch wenn die Angeklagten von ihren früheren Geständnissen und Aussagen abweichen, und diesen Abweichungen einen täuschenden Anstrich zu geben wissen, so sehr in der Enge befindet, sie sind es, die dem allem ungeachtet, in die innersten Falten des Gewissens eindringen, und dies gletchsam durch einen Orakelspruch bewähren sollen. Nicht wahr ihr Herrn Geschwornen! ihr gesteht gern, daß dies über euren Horizont gehe; ihr werdet sagen, wir können zwar nach unserer individuellen Ansicht das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen, und gemäß der noch bestehenden, uns aufgedrungenen fremden Justizverfassung, müssen wir dieses thun, ob unsere Aussprüche aber der Sache angemessen, ob sie gerecht seyen, dafür zu bürgen, behüte uns Gott.

Müssen auch nicht die Geschwornen, wenn sie auf einen Punkt ihre Aufmerksamkeit heften, befürchten, daß ihnen ein anderer eben so wichtiger, vielleicht noch wichtigerer, entschlüpfe;

den öffentlichen Verhandlungen bewohnt haben, umsetzt, angezündet, und daß derselbe mit seiner ganzen in acht Personen bestehenden Familie, darin lebendig verbrannt worden ist.

ist es nicht höchst wahrscheinlich, daß ihnen, wenn sie wirklich so glücklich gewesen sind, alles zu hören, bey Auffassung des Resultats dennoch die ganze Reihe der Thatsachen nicht mehr in ihrem vollen und wahren Zusammenhange erscheinen werde? Würden, frage ich, die Geschwornen nicht wünschen, daß sie bey jedem der vielen Punkte, welche ihrem Geiste, so zu sagen nur vorbeigeslogen sind, verweilen, und jeden ruhig hätten betrachten können? werden frage ich weiter, die Geschwornen eben darum, weil sie durch die Mannichfaltigkeit der Gegenstände, und die oft schwer zu lösenden Aufgaben so häufig in Verlegenheit gesetzt werden, und wenn sie bedenken, daß ihnen ein oder anderes entgangen ist, wozu die im öffentlichen Sitzungszimmer gewöhnlich herrschende, die Aufmerksamkeit lähmende Unruhe, und das Ab- und Zugehen des Publikums so treulich beyträgt, *) nicht geneigter seyn, das nicht schuldig oft in Fällen auszusprechen, wo der entgegengesetzte Ausspruch rechtlich

*) Ich selbst war Zeuge davon, daß öffentliche beym Licht fortdaurende Sitzungen aufgehoben, und am folgenden Tage fortgesetzt werden mußten, weil in dem mit Menschen angepropften Sitzungszimmer, die Stille und Ordnung weder durch die Gerichtsvollzieher, noch durch die Polizei, und eben wenig durch das vom Präsidenten mit der Schelle gegebene Zeichen, dauerhaft hergestellt werden konnte.

hätte erfolgen müssen? Vielen Bösewichten, welche ein Schrecken ganzer Gegenden sind, gelingt es daher sehr häufig, daß sie, weil die Geschwornen, wenn nicht alle doch größtentheils, aus einem oder mehreren der bisher erwähnten Gründen zweifelhaft und schwankend gemacht, oder irre geleitet worden sind, für nicht schuldig erklärt, und ohne weiteres wieder auf freyen Fuß gesetzt werden, nun aber mit frischem Muth ihren verbrecherischen Lebenswandel fortsetzen.

Wahrlich es ist ein sonderbares Ding um die Ueberzeugung! oft sagen die Geschwornen, es ist ein hoher, ja es ist der höchste Grad von Verdacht gegen den Angeklagten vorhanden, überzeugt aber daß er der That schuldig sey, seyen sie doch nicht, und so hört man dann in ihrem Cirkel nicht selten die Sprache, der Angeklagte sey nichts weniger als unschuldig, daß er aber schuldig sey, daß es nicht anders möglich sey, als daß er der Thäter seyn müsse, dies hielten sie für zu bedenklich auszusprechen.

Die Anstalt der Geschwornen hat ferner die nachtheilige Folge, daß das Strafgesetz nicht selten der Knechtschaft der öffentlichen Meinung, den Gefühlen und Vorurtheilen der Geschwornen, zum Opfer gebracht wird. Freilich sollen die Jurés bloß über die Thatsache urtheilen, und sich um die Folgen ihres Ausspruchs nicht

bekümmern; allein geschieht es nicht häufig, daß sie die rechtlichen Folgen, welche der Ausspruch schuldig nach sich zieht, nämlich die harte Strafe beherzigen, und daß sie so, indem sie ihre eigentliche Ueberzeugung unterdrücken, ein Begnadigungsrecht ausüben? besonders geneigt sind die Geschwornen so zu handeln, wenn der Gegenstand, dem der Gesetzgeber den Charakter der Criminalität beygelegt hat unbedeutend, oder wenn die Frage von Verbrechen ist, die nach ihrer Ansicht nicht Folge der Bosheit oder Ruchlosigkeit sind, sondern im Zustande des Affects und der Leidenschaft ihr Entstehen erhalten haben.

Man wird mir vielleicht antworten, diesen durch die Geschwornen veranlaßten Nachtheilen, könnte dadurch vorgebeugt werden, wenn die harten Strafen gemildert, und solche dem Geiste der Nation anpassend gemacht würden; allein so lange es dem Gesetzgeber nicht gelingen wird, seinen Gesetzen alle Vorurtheile des Volks anzueignen, oder dem Volk seine eigene Weisheit, seine eigenen Grundsätze einzuimpfen, so lange wird er dieses mit der Anstalt der Geschwornen nothwendig verbundene Uebel, nie aus der Wurzel heilen.

Den bis hiehin erwähnten, gegen das Institut der Geschwornen sprechenden Gründen, muß noch folgende Hauptbedenklichkeit ange-

reihet werden, ich behaupte nämlich, daß bey einer ausgebildeten Strafgesetzgebung, das Amt der Geschwornen, wenn sie ihrem Beruf entsprechen wollen, unzertrennbar eigentliche Rechtskenntnisse voraussetze; denn obgleich die Geschwornen ihre Ueberzeugung über das schuldig oder nicht schuldig bloß aus der Thatsache herzuleiten haben, so ist doch gewiß, daß nicht jede gegen einen Angeschuldigten erwiesene Thatsache, den Ausspruch des schuldig zur Folge habe, es müssen hiebey vielmehr folgende zwey Punkte zur Prüfung gezogen werden: 1) Ist das, was als Thatsache angegeben wird, wirklich gegen den Angeklagten ausgemittelt, und wenn dies, ist dann 2) die ausgemittelte Thatsache in ihrem ganzen Umfange so geartet, daß sie alle zu einem wirklichen Verbrechen gehörenden Merkmale bey sich führt, oder mit anderen Worten, liegt der That eine rechtswidrige und strafbare Willensmeinung zum Grunde. Auf alles was hierauf Bezug hat, muß in der öffentlichen Sitzung die Untersuchung mitgerichtet werden; all dieses müssen die Geschwornen genau prüfen, und gegeneinander abwägen, wenn sie bey dem Ausspruch des schuldig oder nicht schuldig, ihrem wichtigen Berufe ein Genüge leisten wollen.

Ist nun diesem gemäß die Thatsache aus

zwey Punkten, aus dem historischen und aus dem juristischen zusammengesetzt, und muß folglich ein jeder dieser Punkte von den Geschwornen geprüft werden, so frage ich, wie viele unserer Geschwornen sind wohl mit dem Buchstaben, und dem Geist der Gesetze so vertraut, wie viele können wohl die Kraft der Beweise, die Zurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit, das Daseyn oder nicht Daseyn der zum Begriff eines Verbrechens erforderlichen gesetzlichen Merkmale, und so vieles andere, so gehörig würdigen, und gegeneinander abwägen, daß sich von ihnen auch nur in der einfachsten Criminalsache die Kenntniß, die Uebung und Fertigkeit erwarten läßt, über das schuldig oder nicht schuldig gründlich und gewissenhaft urtheilen zu können? Der Handwerker und Künstler lernt dies nicht in seinem gewöhnlichen Geschäft, der Kaufmann und Fabrikant nicht bey seinen Kunden, und der Arzt nicht am Krankenbette. Ist es also nicht zu erwarten, daß, wenn z. B. ein Geschwornengericht heute jemand schuldig erklärt, daß ein anderes morgen über eine ganz gleiche, und unter den nämlichen Umständen begangene That, das nicht schuldig aussprechen werde?

Wie sehr kann auch nicht ein schlauer und beredsamer Bertheidiger auf das Gemüth der Geschwornen wirken, wie leicht ist es diesem

nicht, den nicht wissenschaftlich gebildeten Verstand zu blenden, und gegen sich selbst mißtrauisch zu machen? einem solchen ist es ein leichtes, die schwache Seite der Geschwornen zu seinem Zweck mit Ausbeute zu benutzen, ein leichtes ist es ihm, den schlichten Verstand der Geschwornen irre zu leiten, und sie mit Hülfe seiner Beredsamkeit, zur Erreichung seines Zweckes auf Irrwege zu führen.

Welch großen Einfluß hat ferner nicht die Gewandheit und Geschicklichkeit eines Präsidenten des Criminalgerichts, dessen Maxime, wie er die Sache auffaßt, und zusammenstellt, auf das Innere der Geschwornen? Ein Präsident mag des Gesetzes eingedenk, bey seiner Anrede an die Geschwornen, seine Ueberzeugung auch noch so sehr zu verschleyern suchen, so wird seine Absicht ihm doch selten so völlig gelingen, daß nicht wenigstens ein Vorgeschmack seiner Ueberzeugung durchschimmere, und dies ist dann schon genug, um auf die Ueberzeugung von Geschwornen zu wirken, welche über eine Sache urtheilen sollen, so außer der Sphäre ihres eigentlichen Berufs liegt, auf Geschwornen, welche wegen der Mannichfaltigkeit dessen, was sie gesehn und gehört haben, bey dem Gefühl ihrer Unerfahrenheit, auf sich selbst mißtrauisch geworden sind.

So sieht es also mit der von vielen so sehr

gepriesenen Anstalt der Geschwornen, so sieht es mit deren Drakelsprüchen aus! Verdient also nicht eine Justizverfassung den Vorzug, bey welcher von fähigen und rechtschaffenen Richtern, aus vollständig und mit Sachkenntniß instruirten Protokollen, (ich werde Gelegenheit haben, weiter unten darüber ein mehreres zu sagen) re- und allenfalls correfe-
 rendo vorgetragen und geurtheilt wird, diesen Richtern bleiben alle jene trügliche auf die Sache Einfluß habende Kennzeichen, welche beym öffentlichen Verfahren erzeugt werden, und die eben so leicht Elemente des Irrthums als der Wahrheit seyn können, fremd, solche Richter werden durch keine sinnlichen Eindrücke präoc-
 cupirt, sie befinden sich in der Lage, mit kaltem Verstande, ganz parteylos und ruhig, die vor ihnen liegenden Materialien zu prüfen, und alles gegeneinander abzuwägen; sie sehen in den Acten nur die Sache, sie sind also nicht in Gefahr durch sinnliche Gegenwart der Person, für oder gegen dieselbe bestimmt zu werden.

Ich gebe zwar gern zu, daß auch durch die Gerichte der Geschwornen selten ein nicht Schuldiger, schuldig werde erklärt werden, doch fehlt es an Fällen dieser Art keineswegs; noch kürzlich habe ich in öffentlichen Blättern gelesen, daß in Frankreich jemand eines Mordes schuldig erklärt, und diesem Ausspruch gemäß

vom Assisenhofe zum Tode verurtheilt, und hingerichtet worden ist: im vorigen Jahre hat aber ein wegen eines andern Verbrechens eingezogener umständlich, aber leider zu spät eingestanden, daß und wie, er auch den vorerwähnten Mord begangen habe.

Neußerst häufig sind dagegen die Fälle, daß wirklich schuldige, und welche gewiß als solche, bey einem mit Männern vom Fache besetzten Criminalgericht, nach aus den Acten erstatteten Vortrag, der verdienten Strafe nicht entgangen seyn würden, von den Geschwornengerichten für nicht schuldig erklärt und sogleich in Freyheit gesetzt werden. Ist aber wohl diese Milde, ist diese durchgehends durch Unwissenheit veranlaßte Ungerechtigkeit, ein Lob, ein Empfehlungsgrund für das Institut der Geschwornen? Die Quelle solcher äußerst auffallenden Aussprüche, liegt lediglich in dem, was ich im vorhergehenden gesagt habe, sie liegt (ich finde es nicht undienlich im allgemeinen nochmals zu berühren) in dem Mangel an gehöriger Verstandsbildung; sie liegt ferner darin, weil die Geschwornen entweder nicht alles aufgefaßt, oder weil ihnen die Gabe fehlt, das viele was sie gehört und gesehn haben, gehörig zu ordnen, und gegeneinander zu würdigen; in dieser Lage ist ihr Inneres, weil sie die Spreu von der Blume nicht zu sondern wissen, schwan-

tend und zweifelhaft gemacht; die Stimme ihres Gewissens rath ihnen daher bey dem Conflict der Gründe für und gegen die Schuld des Angeklagten an, den gelindesten Weg einzuschlagen, und lieber das nicht schuldig auszusprechen.

Ich weiß sogar Beispiele, daß Angeklagte, welche das Verbrechen mehrmal umständlich eingestanden, ich weiß Fälle, daß die klarsten und untrüglichsten Beweise der Schuld gegen Angeklagte vorhanden waren, und dennoch für nicht schuldig erklärt worden sind, und so werden oft die ruchlosesten Bösewichte wieder in den Schoos des Staats ausgeschüttet.

So ist es mit den Geschwornen, so ist es mit der richtigen Ansicht beschaffen, welche der Staat bey ihnen voraussetzt, solchen Männern wird es anvertraut, Aussprüche zu thun, wovon es abhängt, ob die Freyheit und gar das Leben ihrer Mitbürger zu Grabe gehen soll, oder ob sie als wirklich nicht schuldig, gleich wieder in Freyheit zu setzen seyen.

Dies ist eine kleine zusammengedrückte Schilderung der Nachtheile der Geschwornengerichte. Eine solche Anstalt wird unser gute, unser gerechte König, dem das Wohl seiner Unterthanen so sehr am Herzen liegt, gewiß nicht als ein Mittel wählen, um seinem Volke eine Wohlthat zu erzeugen; nein! Er wird mit

Rechtskenntnissen ausgerüstete, und zugleich als redlich bekannte Männer anstellen, diesen wird Er einen bestimmten Leitfaden, bestimmte Regeln vorschreiben, woraus sie ihre Ueberzeugung herleiten sollen, und so wird Er dem schwankenden Phänomen von Ueberzeugung, welche keinen Anlehnungspunkt als den des innern Gefühls hat, wodurch aber den Mißgriffen Thür und Thor geöffnet, und die Sicherheit des Staats so sehr gefährdet wird, gewiß bald ein Ende machen. Eben diese Mißgriffe sind es auch, warum in England, wie mir von glaubhafter Hand versichert worden, die Verbrechen so häufig, und gleichsam an der Tagesordnung sind. Jedem sachtündigen Engländer würde es daher äußerst willkommen seyn, wenn dieser nur Verbrechen befördernden und erzeugenden Anstalt, je eher je lieber das Garaus gemacht würde.

Das öffentliche Verfahren in peinlichen Sachen, führt aber abgesehen von der Anstalt der Geschwornen, noch so viel nachtheiliges in seinem Busen, daß ich es wenigstens nicht übernehmen kann und mag, den Bertheidiger desselben abzugeben.

Ich habe schon im vorhergehenden bemerkt, daß das bey den öffentlichen Verhandlungen sich einfindende Publikum, größtentheils aus rohen ungebildeten Menschen bestehe, es sind

Menschen aus der geringsten Classe des Volks, welche entweder arbeitslos oder arbeitscheu sind; für Subjecte dieser Art, sind die öffentlichen Sitzungen als wahre Pflanz- und Bildungsschulen für Verbrechen zu halten, sie werden darin von allen Ränken, von allen Hülfsmitteln, deren sich die Angeklagten bedienen, um Verbrechen vorzubereiten und auszuführen, trefflich unterrichtet, solche Menschen finden kein Bedenken, diese theoretischen Grundsätze, bey der ersten sich ihnen darbietenden Gelegenheit praktisch auszuüben.

Ein solches Publikum hört es mit Mißfallen und Aergerniß, wenn ein Angeklagter die That eingesteht, es erklärt einen solchen oft so laut, daß es selbst die Geschwornen und Richter wohl hören können, für einen dummen Teufel. Außerst willkommen sind dagegen solchen Zuhörern Aussprüche, wenn ein Angeklagter, der die That mit allen Umständen selbst wiederholter eingestanden, von den Geschwornen Begnadigungsweise freigesprochen wird. An Aussprüchen dieser Art fehlt es nicht, sie haben ihren Grund, wie schon im vorhergehenden gesagt worden, zum Theil darin, weil die Geschwornen auf die harte gesetzliche Strafe Rücksicht nehmen, welche der Ausspruch schuldig für einen Angeklagten zur Folge haben würde, von dem sie glauben, daß er durch sein

langes Gefängniß, für sein nicht bedeutendes Verbrechen schon hinlänglich gebüßt habe, daß durch solche Aussprüche dem vorbeschriebenen Publikum frischer Muth, neue Kräfte eingeimpft, daß es in Hofnung eines ähnlichen Ausspruchs zu verbrecherischen Handlungen fühner gemacht, zugleich aber die Sicherheit des Staats in hohem Grade gefährdet, und die Moralität untergraben werde, ist einleuchtend.

Daß aber auch ein solches die Hörsäle füllendes Publikum die öffentlichen Sitzungen als ein tragicomisches Schauspiel mit freyem Eintritt betrachte, findet seine Bestätigung darin, weil es bey jeder etwas auffallenden, oder ihm auffallend vorkommenden Aeufferung, welche es vom Angeklagten, von den Zeugen, oder vom Vertheidiger hört, in lautes Lachen ausbricht. Bey einem solchen Publikum Ruhe und Ordnung so zu handhaben, daß der Anstand nicht verlegt, die Aufmerksamkeit nicht geschwächt werde, ist ein wirkliches Kunststück; gebildete Bürger finden aber eben darum, weil das Gesindel die Mehrzahl der Zuhörer ausmacht, so selten ein Behagen, sich unter die Spreu zu mischen, und den öffentlichen Verhandlungen beizuwohnen.

Man pflegt als Lob der Publicität des Criminalverfahrens anzuführen, daß das Publikum dadurch Gelegenheit erhalte, sich selbst

zu überzeugen, daß den Angeklagten Recht widerfahre; bey'm Licht betrachtet sieht es aber mit diesem Vorzug sehr trüb aus; denn vorerst ist der größte Theil des Publikums von solchem Gelichter, daß es, wenn es auch der ganzen Verhandlung ununterbrochen beywohnte, hierüber kein kompetentes Urtheil zu fällen im Stande ist, fürs andere ist es aber äußerst selten der Fall, daß jemand der Zuhörer bey den öffentlichen Verhandlungen von Anfang bis zu Ende gegenwärtig bleibe; wenn dies aber auch mitunter der Fall seyn sollte, so darf doch kühn behauptet werden, daß der vorherührte Zweck schon darum werde verfehlt werden, weil sich eine angestrengte ununterbrochene Aufmerksamkeit mitten unter dem Geräusch, und unter dem ab- und zugehenden Publikum schwerlich erwarten läßt. Auf jeden Fall sind aber diese Zuhörer eben so sehr und noch mehr als die Geschwornen, allen sinnlichen Eindrücken, allen Trugbildern und Fallstricken bloß gestellt, und so wird also die Deffentlichkeit des Verfahrens, wenn es wirklich gerechtfertiget werden könnte, daß die Gerechtigkeitspflege dem Publikum zum Gefallen, zur Schau ausgestellt würde, nach dem Erfolg zu urtheilen, zu einer zwecklosen und unnützen Form gemacht.

Wie zweckverfehlend die öffentlichen Verhandlungen seyen, und wie wenig Anspruch

diese darauf machen können, daß bloß durch sie der eigentliche Verhalt der Sache gründlich entwickelt werde, bewahrheitet sich noch mehr durch die in der öffentlichen Sitzung erfolgende eidliche Vernehmung der Zeugen.

Die von dem Vorfall Wissenschaft habenden Zeugen, sind in der Regel ehe die Sache zur öffentlichen Audienz gebracht wird, schon ein paarmal, oft sogar dreimal, nämlich vor dem Bürgermeister, vor dem Friedensrichter, und vor dem Instruktionsrichter vernommen worden, und gewöhnlich haben sie über ihre Aussagen schon einigemal einen Eid geschworen; fast immer hört man daher von den Zeugen, wenn sie nochmals zur öffentlichen Sitzung, oft aus weit entfernten Gegenden, um ein Zeugniß der Wahrheit zu geben, vorgeladen werden, sagen, daß sie ihre Wissenschaft bereits früher, und in einem Zeitpunkte, da ihnen der Gegenstand noch in frischem Andenken gewesen, zum Protokoll abgegeben hätten, daß ihnen die Sache aber wegen Länge der Zeit (denn selten gelangt wie gesagt, ein Fall vor 6 Monath zur öffentlichen Sitzung) oder wegen ihren sonstigen Geschäften entfallen sey; sie äußern daher den Wunsch, man möge ihnen ihre früherhin zum Protokoll abgegebene Aussagen vorlesen, weil dieses aber nicht geschehn darf, so müssen den Zeugen die einzelnen Punkte,

worüber sie früher gezeugt haben, ins Gedächtniß zurückgeführt werden, und so erfährt man dann durch diesen Umweg, und gewissermaßen mit Haaren herbeygerissen, und bey dem vielen Fragen von allen Seiten, wodurch die Unschuldigen und die Zeugen oft verworren gemacht, und in Versuchung geführt werden, doch nicht mehr, als bereits in den Acten enthalten ist, durchgängig sind aber ihre bey der öffentlichen Verhandlung gemachte Aussagen beschränkter, als sich solche in den Protokollen vorfinden; jene Zeugen aber, die in der öffentlichen Sitzung weit mehr sagen, und sich bestimmter und umfassender ausdrücken, als sie bey ihren früheren Vernehmungen, da ihnen die Sache noch in frischem Andenken schwebte, gethan haben, müssen billig in einem sonderbaren Licht erscheinen.

Ist nun gar von einem verhaftet gewesenen, aber entwichenen, und oft erst lange Zeit nachher wieder aufgegriffenen Gefangenen die Rede, so wissen die Zeugen gar nichts Zusammenhängendes mehr anzugeben, und in solchen Fällen ist die öffentliche Vernehmung der Zeugen gar ein zweckloses, nur Kosten verschlingendes Ding.

Ein ähnliches läßt sich auch von dem Falle sagen, wenn der eine oder andere Zeuge auf dessen Aussage Gewicht gelegt wird, sey es

wegen Krankheit, oder aus einer sonstigen Ursache, in der öffentlichen Sitzung nicht erscheint, und die Sache daher auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wird.

Die öffentlichen Verhandlungen verdienen auch den gerechtesten Tadel, ja ich sage nicht zu viel, wenn ich sie verabscheuenswerth erkläre, weil durch sie so häufig die geheimsten Familienverhältnisse dem Publikum Preis gegeben, weil durch sie dem Credit, und dem guten Rufe der Mitbürger, oft unheilbare Wunden versetzt, und die Ehrbarkeit verletzt wird. Aeusserungen, welche diese traurige Folgen haben, sind an der Tagesordnung, wenn es dem Angeklagten oder seinem Bertheidiger darum zu thun ist, einen oder andern Zeugen verdächtig oder gar verwerflich zu machen. Es versteht sich, daß in solchen Fällen, um sich vom Werth oder Unwerth der Behauptung überzeugen zu können, die Gründe vorgebracht werden müssen; aber eben darin weil dies, und zwar öffentlich geschehn muß, liegt die Bestätigung und die Rechtfertigung des Prädikats, welches ich bey dem Eingang dieses Absatzes, dem öffentlichen Verfahren beygelegt habe. Man denke sich in die Lage eines Zeugen, wenn ihm gesagt wird, er sey ein Dieb, ein Betrüger, ein Fälscher, ein Banquerouteur, ein Ehebrecher,

oder daß das Verbrechen durch den oder die Zeugen selbst, zur Geburt befördert worden sey u. u. *)

Oft sind dergleichen Einreden nicht mal wahr, oder sie können nicht auf die gesetzlich bestimmte Art erwiesen werden; in solchen Fällen ist es wahrlich unerhört, wenn das Publikum, wovon man mit Recht sagen kann, semper aliquid haeret, solche Thatsachen erfährt. Sind aber die Einreden auch wahr und erheblich, und werden sie auch auf der Stelle gehörig erwiesen, so bleibt es doch immer eine nicht zu rechtfertigende Sache, eine gewiß nicht empfehlungswürdige Seite des öffentlichen Verfahrens, daß das Publikum mit Gegenständen bekannt gemacht wird, welche sehr oft einen unberechenbaren Schaden zur Folge haben.

Unverkennbar ist es auch, daß durch das öffentliche Verfahren unnöthige Kosten verursacht werden; denn die Zeugen, welche durchgängig schon zwey- oder gar drey mal vernommen, und ihre Zeugengebühren schon eben so

*) Durch die letztgedachte Veranlassung ist die Polizeybehörde von den Vertheidigern der Angeklagten mehreremal vor dem versammelten zuhörenden Publikum in einem so schwarzen Licht geschildert worden, daß diese Behörde in den Augen des Publikums nothwendig sehr viel von ihrem ihr doch so nöthigen Ansehn verlieren mußte.

oft bezogen haben, müssen alle, wenn die Aussagen eines jeden auch nur von einiger Erheblichkeit sind, nochmals zur öffentlichen Sitzung, oft aus entfernten Gegenden, mit großen Kosten abgeladen werden. Ich weiß Fälle, daß bloß die Gebühren der zur öffentlichen Sitzung abgeladenen Zeugen zwischen zwey- und dreyhundert Franken betragen; diese, so wie die durch die frühere Vernehmungen der Zeugen verursachte Kosten fallen durchgehends dem Staat zu Last, denn die Vermögensumstände der Angeklagten, wenn sie auch schuldig erklärt werden, sind selten so beschaffen, daß die Kosten von ihnen beygetrieben werden können.

Ueßerst hart ist es auch für Zeugen, daß sie mit Hintansetzung ihrer gewöhnlichen Geschäfte (welches bey Bauersleuten zur Saat- und Erntezeit besonders nachtheilig ist) oft mehrere Tage und scharenweise, sich von ihrer Heimat entfernen müssen; es ist dies um so härter, wenn sie diese Reise schon einmal in der nämlichen Sache, bey ihrer Vernehmung vor dem Instructionsrichter haben machen müssen.

Die öffentliche Sitzungen verdienen auch mit Recht den Vorwurf, daß durch sie unnöthiger Weise Zeit verschwendet werde; denn es sind seltenen Fälle, wenn eine auch noch so unbedeutende Criminalsache, mit all dem Wieder-

Fauen dessen, was bereits in den Protokollen enthalten ist, in 2 Stunden abgeurtheilt wird, in der Regel wird dazu ein halber, und oft selbst ein ganzer Tag erfordert, und es fehlt an Beyspielen nicht, daß mit den öffentlichen Verhandlungen einer selbst nicht mal wichtigen Criminalsache, zwey Tage zugebracht wurden, und welche Masse Menschen wird nicht nach der gesetzlichen Vorschrift zur Aburtheilung einer jeden auch noch so unbedeutenden Sache erfordert! Dagegen würde ohne öffentliche Verhandlungen, bey einem nach vollständig geführten Untersuchung in einem Collegio erstatteten Vortrag, in eben so vieler Zeit, eine bedeutend größere Anzahl Criminalsachen, und zwar reiflicher geprüft und abgeurtheilt werden können.

Die öffentliche Sitzungen haben auch nicht selten auf die Gesundheit aller, welche dabey als Geschworne, als Richter, in der Eigenschaft als öffentliches Ministerium, oder unter einem sonstigen Attribut zugegen seyn müssen, einen nachtheiligen Einfluß.

Denn wie oft ist es nicht der Fall, daß in den zur Aufbewahrung der Gefangenen bestimmten Häusern ansteckende Krankheiten herrschen? manchmal muß eine öffentliche Sitzung, weil der Angeklagte von einer solchen ergriffen worden, ausgesetzt werden; ist nun

ein Angeklagter wieder so weit genesen, daß er zum öffentlichen Verhör gebracht werden kann, so bringt er den Krankheitsstof wenigstens in den Kleidern, in das Sitzungszimmer mit; sehr oft giebt es auch Fälle, daß ein Angeklagter oder ein Zeuge, noch wirklich an der venerischen Seuche leidet, und daher fast unausstehliche Ausdünstungen von sich giebt.

Hiermit vereinigen sich nun, die eben so unausstehliche Ausdünstungen des den öffentlichen Sitzungen beywohnenden Publikums, welches wie gesagt, so zu sagen ganz aus der niedrigsten und ärmsten Classe des Volks besteht; man nimmt daher zu wohlriechenden Sachen, zum Räuchern, zum Herausgehn um frische Luft zu schöpfen, zum Defnen der Fenstern, und zu andern Mitteln seine Zuflucht, um es so nur möglich zu machen, das sehnlichst erwünschte Ende der öffentlichen Sitzung zu erreichen. Das Einathmen einer solchen, so zu sagen pestartigen Luft, muß auf die Gesundheit eines jeden, besonders aber derjenigen seinen nachtheiligen Einfluß äußern, welche von Natur ein empfindliches und reizbares Temperament haben. Hierin liegt auch wohl einzig der Grund, daß in wenigen Jahren mehrere Inquirenten, welche das Verhörszimmer im Gefangenhause hatten, von der darin ansteckenden Krankheit ergriffen worden sind, und in ihrem Berufsgeschäft den Tod gefunden haben.

Freylich wird man hiergegen einwenden, dieses Uebel könnte durch ein geräumiges und hohes Lokal gehoben werden; ich gebe zu, daß dieses ein Palliativmittel sey, aber eine Radikalkur wird es nie abgeben; ein sehr geräumiges und hohes Lokal hat aber auch wieder den Nachtheil, daß den Geschwornen, den Richtern, dem öffentlichen Ministerium, und den Bertheidigern, wenn die Angeklagten und Zeugen kein gutes Sprachorgan haben, das Hören des Vorkommenden erschwert wird, oft aber bleibt manches gar unverständlich, besonders wenn es im Sitzungszimmer *more solito* unruhig und geräuschvoll ist: auch hält es schwer, ein solches Lokal bey kalten Wintertagen ununterbrochen hinreichend warm zu halten.

Nach meiner innigsten Ueberzeugung gehören also die öffentliche Verhandlungen in Strassachen, und die damit verbundene Anstalt der Geschwornen, zur Classe der Instituten, deren Beybehaltung ich da wo sie annoch bestehen, und deren Einführung ich noch weniger da wo sie glücklicherweise nicht eingeführt sind, dem gesagten gemäß in so mancher Rücksicht nicht anrathen möchte, ich würde mich daher freuen, wenn dieser Einrichtung bald, sehr bald ein Ende gemacht, zugleich aber die nöthige Bestimmungen erlassen würden, daß alle Untersuchungen in Strassachen möglichst gründlich

geführt, und die Erkenntnisse besonders beschleuniget würden; mehr als dieses kann kein eines Verbrechens oder Vergehens Angeklagter, und überhaupt kein Unterthan im Staat verlangen.

Um aber diesen Zweck einer möglichst gründlichen Untersuchung herbeizuführen, würde es zu gefährlich seyn, die Instruktion einem einzigen Inquirenten anzuvertrauen, es müßten vielmehr nach vom geeigneten Stadt- oder Landrichter geführten General-Untersuchung, die Protokollen, und nach Lage der Sache zugleich der oder die in Verhaft gezogenen Beschuldigten, ungesäumt zum Inquisitoriat eingeschendet, und von diesem Vorfall das Oberlandesgericht sofort in Kenntniß gesetzt werden.

Die ganze Untersuchung müßte demnach unter dem Vorsitz eines Directors und zweyer Beysitzer, in der Art durchgeführt werden, daß wenn der Director alle ihm geeignet scheinende Fragen, es sey nun an den Angeklagten, oder an den Zeugen gemacht hätte, es den Beysitzern ebenfalls unbenommen bliebe, jede ihnen zur gründlichen Erforschung der Wahrheit noch zweckdienlich scheinende Fragen, an einen oder den andern zu richten. Es versteht sich, daß den Beysitzern, um sich von der Lage der Sache zu überzeugen, die vom Landrichter bereits abgehaltene und eingeschickte Protokollen, von

dem bey dem Inquisitoriat vorsitzenden Mitglied, vor dem Verhör zur Einsicht mitgetheilt werden müßten.

Damit aber die Untersuchungen möglichst beschleuniget werden könnten, so wäre es wohl ein Bedürfniß, daß das Inquisitoriat aus 6 Mitgliedern zusammengesetzt, und die Untersuchungen aller Strafgegenstände, unter die von diesem zu bildende zwey Abtheilungen vertheilt würden. Noch eins finde ich hierbey zu erinnern, sind nämlich die zwey Abtheilungen des Inquisitoriat, für den ganzen Umfang der Gerichtbarkeit eines Oberlandesgerichts in einer Stadt vereinigt, so wird dieses mehrere nachtheilige Folgen haben: 1) würden die oft in weiter Entfernung wohnenden Zeugen, viele Zeit zur Hin- und Zurückreise, und zu ihrer Vernehmung nöthig haben, 2) würden als Folge davon, die den Zeugen zukommende, mit Rücksicht auf die Entlegenheit ihres Wohnsitzes zu berechnende Gebühren hoch ausfallen, und 3) würden dadurch die Untersuchungen nicht mit der gewünschten Schleunigkeit geführt werden können. Zweckmäßiger scheint es mir daher, wenn jeder Abtheilung des Inquisitoriat, ein besonderer Wohnsitz im Bezirk des Oberlandesgerichts angewiesen würde. Es würden zwar bey dieser Einrichtung auch zwey Häuser zur Aufbewahrung der Gefangenen in jedem

Jurisdictionsdistrikt eines Oberlandesgerichts vorhanden seyn müssen, allein dieser Umstand dürfte gegen die bedeutenden Vortheile welche diese Einrichtung gewährte, und wenn bloß die großen Ersparnisse bey den Zeugengebühren berücksichtigt werden wollten, nicht in Anschlag gebracht werden.

Nach instruirter Sache, und zum Oberlandesgericht eingeschickten Acten, wäre alsdann zur Einreichung der Bertheidigungsschrift eine dem Gegenstand angemessene peremptorische Frist zu bestimmen, und demnach über die Sache, und zwar bey allen wichtigen re- und conferendo vorzutragen. Wünschenswerth wäre es, wenn bey dem Vortrag jedesmal einer der Inquirenten zugezogen werden könnte, und eine zweckmäßige Publicität könnte dadurch bewirkt werden, wenn jedes Criminalurtheil mit den Entscheidungsgründen, den öffentlichen Blättern eingerückt würde.

Diese Verfahrensart wäre der bis jetzt noch bestehenden gewiß weit vorzuziehen, denn die Untersuchungen und Aburtheilungen würden mehr beschleuniget, weit weniger Kosten würden verursacht, keine Zeit würde unnöthiger Weise verschwendet, die Gesundheit würde nicht gefährdet, und allen sonstigen mit dem öffentlichen Verfahren, und der damit verpaarten Geschwornenenanstalt noch verbundenen, im

vorherigen erwähnten Nachtheilen, würde auf diese Weise vorgebeugt werden.

Vom öffentlichen Verfahren in bürgerlichen Sachen.

Die Hauptpunkte, worauf der Gesetzgeber bey dem gerichtlichen Verfahren über bürgerliche Gegenstände sein Augenmerk zu richten hat, sind folgende: 1) daß der Gang des gerichtlichen Verfahrens so eingekleidet werde, daß alle auf die Streitpunkte Bezug habenden Thatumstände möglichst gründlich ausgemittelt, und daß 2) die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, auf die so ausgemittelten Rechtsverhältnisse, oder mit andern Worten, daß die Aburtheilung beschleunigt werde.

Nach meiner innigsten Ueberzeugung vereinigt der französische *modus procedendi* diese Vortheile durchaus nicht in sich. Es schmeichelt zwar, wenn man sagen hört, daß das gewöhnliche Verfahren ganz einfach sey, indem wenn sich die Sache zur Competenz des Tribunals eigne, und der Versuch der Sühne wo dieser vorgeschrieben, bey dem Friedensgericht nicht gelungen sey, der Huissier oder Gerichtsvollzieher den Beklagten mit Bemerkung der Gründe

und Beweismittel zum Tribunal vorlade, daß demnach die Sache auf die Prozeßliste gebracht, vom Gerichtsvollzieher in der öffentlichen Sitzung aufgerufen, alsdann in dieser durch die Rechtsvorstände mündlich auseinander gesetzt, und demnach mit Hülfe der etwa von den Rechtsbeyständen gefertigten und eingereichten Denkschriften und der Conclusionen, das Urtheil gesprochen werde.

Es ist hier der Ort nicht, die auffallenden Ungereimtheiten, woran die französische Civiljustizverfassung so reich ist, zu zergliedern, indem ich nur die Tendenz habe, einen Theil dieser Verfassung, nämlich die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens in Civilsachen, in etwa zu beleuchten.

Wenn der Prozeß nach der vorerwähnten Art, welches die Regel ausmacht, instruiert wird, so wird der Streitgegenstand durchgehends nicht erschöpft; denn die Rechtsvorstände tragen bey der öffentlichen Verhandlung die Sache so vor, wie sie es dem Interesse ihrer Partheyen am angemessensten finden; die eigentliche Lage der Sache wird aber entstellt oder zurückgehalten; oft geschieht es auch, daß ein Rechtsvorstand einen oder andern Punkt darum, weil er ihn seiner Meinung nach für unerheblich hält, nicht vorträgt; oft hat auch die nicht vollständig erfolgte Entwicklung der

Sache, ihren Grund darin, daß ein Advokat aus Mangel an gehöriger Umsicht wesentlichen Punkte unberührt läßt, oder daß, weil er kein geschickter Plauderer ist, ihm bey dem mündlichen Vortrag Hauptpunkte aus Vergessenheit entgehen; die Folge von allem dem besteht immer darin, daß die Richter um das zu erfahren, was sie für nöthig halten, um eine endschafftliche Entscheidung erlassen zu können, durch Interlokute sich den Weg dazu bahnen müssen.

Diese Interlokute werden aber auch noch auf eine andere Art herbeygeführt, denn wenn die Rechtsvorstände bey dem mündlichen Vortrag über einen oder andern Umstand nicht einig sind, so wird von ihnen in puncto um so willfähriger zum Spruch submitirt, weil dadurch ihre Ernte bedeutend vermehrt wird.

Dergleichen Interlokute, welche entweder durch die Richter von Amtswegen, oder durch die Rechtsvorstände veranlaßt werden, sind bey dem in den rheinischen Provinzen noch bestehenden französischen Prozeßverfahren an der Tagesordnung; es trifft häufig ein, daß deren zwey, drey und mehrere, in einem Prozesse erlassen werden, ehe einmal der Endspruch erfolgt, und nur seltene Ausnahmen von der Regel sind es, wenn das erste Urtheil definitiv ausfällt.

Diese häufigen Zwischensprüche sind der

beste Beweis, daß durch das öffentliche Verfahren die Prozesse nicht gründlich und umfassend instruiert werden, und es läßt sich als Regel aufstellen, daß alle Rechtshandel, welche bloß auf den öffentlichen Vortrag, und auf die etwa von den Advokaten überreichte Denkschriften beurtheilt werden, längere Zeit, und weit mehrere Kosten erfordern, bis es zum Endurtheil kömmt, als wenn der Prozeß nach den Vorschriften der die Interlokuten beseitigenden allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, instruiert wird.

Höchst selten ist eine Sache auch so geartet, daß die Richter, (wenn es wie ich voraussetze gewissenhafte Männer sind, welche was Recht ist aussprechen wollen) auf den von den Rechtsvorständen mündlich erstatteten Vortrag, und nach einer darauf erfolgten kurzen Berathschlagung, das Urtheil gleich abfassen können; es wird vielmehr in der Regel ein anderer Sitzungstag bestimmt, an welchem die Verkündigung des Urtheils erfolgen soll, weil aber die Anzahl der abzurtheilenden Prozessen, besonders bey den Tribunälen der ersten Instanz, so groß ist, daß die Richter auch bey dem besten Willen, und bey allem Fleiße, nicht im Stande sind, mit der Aburtheilung der plaidirten Sachen gleichen Schritt zu halten; so geschieht es, wie die Erfahrung lehrt, durchgehends, daß erst in 3, 4,

5, 6 und mehreren Monathen nach geschlossener Sache das Urtheil erfolgt. Wozu frage ich, dient also bey so bewandten Sachen der öffentliche mündliche Vortrag, wovon den Richtern, wenn ihnen ihr Gedächtniß auch noch so treu seyn sollte, doch höchstens nur noch ein oder anderer Brocken einfallen wird.

Man wird hiergegen vielleicht einwenden, der Präsident des Tribunals könnte ja von den auf der Prozeßliste stehenden Sachen, für die bestimmten Sitzungstage einer Woche, nur so viele ausheben, solche in den Sitzungen aufrufen, und darüber plaidiren lassen, als die Richter in dieser Zwischenzeit zu bearbeiten im Stande wären, und daß alsdann die Urtheile in der folgenden Woche verkündigt werden könnten. Allein auch hierdurch würde der Endzweck nicht erreicht werden, denn da das Gericht sich erst durch den öffentlichen Vortrag in der Sitzung, von der Beschaffenheit der Sache überzeugen kann, so würde eines Theils nicht selten der Fall eintreten, daß bey wichtigen und verwickelten Proceßgegenständen die Urtheile auf den bestimmten Tag eben wenig würden ausgesprochen werden können, andern Theils würde diese Methode auch zu häufigen Inconvenienzen Anlaß geben; denn wenn alsdann die Rechtsbeystände nach aufgerufener Sache erklärten, daß sie wegen Mangel an

hinreichender Information, oder weil der eine oder der andere krank, oder sonst verhindert wäre, nicht plaidiren könnten, und daher ein *Ajournalment* nachsuchten, (Fälle dieser Art sind um so mehr an der Tagesordnung, weil die Advokaten und Anwälde sich gern untereinander ein *placebo* spielen) so würden die Richter manche Sitzungen, ohne daß eine Sache zum öffentlichen Vortrag gekommen wäre, schließen, und unverrichteter Dingen nach Hause gehen müssen. *Exempla docent.* Die gedachte Methode würde aber noch außerdem den Nachtheil zur Folge haben, daß die jüngsten auf die Rolle gebrachten Sachen, durchgehends erst nach vielen Monathen an der Reihe seyn würden, daß darin plaidirt werden könnte.

So viel bleibt also gewiß, daß der öffentliche Vortrag in allen Fällen an Gewicht verliert, wenn die Aburtheilung nicht auf der Stelle erfolgen kann. Da sich nun die Lage der Sache, wie gesagt äußerst selten hiezu eignet, die Aburtheilungen auch in den Fällen eine Zeitlang verschoben werden müssen, wenn dem öffentlichen Ministerium nach dem mündlichen Vortrag, die *Piecen* noch vorher zum Antrag zustellen sind, so geschieht es sehr oft, daß das Plaidiren ganz zwecklos wird, und nur als eine leere Form erscheint. Zu allem dem kommt aber noch, daß für die Sicherheit des Eigenthums in einem Staat schlecht gesorgt sey,

wenn die Entscheidungen, wobey oft das Wohl oder Weh ganzer Familien auf dem Spiel steht, großen- nicht selten auch größtentheils, von dem öffentlichen Vortrag der Rechtsbeistände abhängig gemacht werden.

Leider ist das zuletzt gesagte nur allzu wahr! leider äußert sich die rednerische Einkleidung eines schlauen Vertheidigers, besonders wenn er Anstand mit einem gefälligen Neußern verpaart, und er der Sache einen Anstrich zu geben weiß, oft von einer sehr nachtheiligen und gefährlichen Seite, solche Erscheinungen wirken mitunter unvermerkt auf das Gemüth der Richter, wenn ihnen die Handhabung der Gerechtigkeit auch noch so heilig ist, denn die Richter sind Menschen, und bleiben als solche für äußere Eindrücke empfänglich.

Wer dieses verkennen will, der spricht der Erfahrung Hohn, oder lüge ich, wenn ich sage, daß die Richter lieber einen Rechtsvorstand auftreten sehen, welcher die Gabe besitzt, seine Redensart geschmackvoll, und in einem lieblichen Gewand einzufleiden; wird in solchen Fällen die Aufmerksamkeit nicht reger gemacht? als wenn ein anderer auftritt, der vielleicht weit gründlichere Rechtskenntnisse als ein kühner oder gar unverschämter Schwäger hat, dem aber die Natur die Gabe durch seinen öffentlichen Vortrag zu gefallen versagt hat, dessen

mündlicher Vortrag schleppend, nicht zusammenhängend, unbeholfen und ermüdend ist, oder der seine zu Papier gebrachte Gedanken ganz gefühllos abliest; ich sage es nochmahls, die Richter sind Menschen und unvermerkt und ohne an etwas Arges zu denken, ganz absichtslos bemeistert sich oft eine gewisse Stimmung ihres Gemüths, kurz die Richter handeln in solchen Fällen nicht immer so unbefangen, wie es die Gerechtigkeit erheischt, und wie geschehen würde, wenn sie den zu entscheidenden Rechtsfall aus dem todten Buchstaben der Acten beurtheilten.

Wenn es daher auch wirklich wahr wäre, daß die öffentliche Verhandlungen rednerische Talente bildeten, welches sich doch aus dem Erfolg und der Erfahrung schlecht bestätigt, so verdiente darum diese Verfahrenskart auf Kosten der Gerechtigkeit doch gewiß nicht empfohlen zu werden, und stehen, frage ich, einem Staat nicht weit geeignetere Mittel zu Gebot, um die Beredsamkeit auszubilden?

Was zur Empfehlung des öffentlichen Verfahrens angeführt wird, daß nämlich alle Richter von den Verhältnissen der Sache unterrichtet würden, findet schon zum Theil seine Erledigung in dem, was ich im Vorhergehenden angeführt habe; hier ist indessen der Ort noch zufällig zu bemerken, daß, weil die Instruktion

Der Sache an einem Orte geschieht, wozu jeder freyen Zutritt hat, an einem Orte, wo Stille und Ordnung selbst dann nicht immer ihren Sitz haben, wenn auch kein ab- und zugehendes Publikum, sondern bloß die Advokaten und Anwälde zugegen sind, die Aufmerksamkeit der Richter nothwendig geschwächt werden müsse, und so geschieht es dann nicht selten, daß ein oder anderer erheblicher Umstand überhört, oder nicht vollständig gehört werde.

Auch wird man mir gern zugestehen, daß nicht Jeder der Richter die Gabe besitze, beim flüchtigen Dahersagen, besonders wenn die Sache verwickelt ist, gleich alles gehörig zu fassen, und seinem Gedächtniß einzuprägen; und wollte man zur Erreichung des letztgedachten Zweckes, das Aufschreiben während des mündlichen Vortrags vorschlagen, so steht dagegen zu erinnern, daß dieses nicht zum Zweck führe; denn wie leicht wird nicht, während man einen Punkt zu Papier bringt, ein anderer vielleicht wichtigerer ganz oder zum Theil überhört; wie leicht kann es nicht geschehen, daß etwas aufgeschrieben werde, was für erheblich gehalten wird, wovon sich aber in der Folge ergiebt, daß es unerheblich und überflüssig gewesen.

Es ist beim französischen Prozeß-Verfahren nicht wie bey dem königlich-preussischen, daß der Richter von Amtswegen alle zur gründli-

chen Erforschung der Wahrheit gezielten Mittel benutzen, und zur Instruktion ziehen kann; er muß sich vielmehr mit dem begnügen, was die Advokaten oder Anwälde vorzutragen für gut finden, und er kann nur durch Interlokutorische Erkenntnisse sich den Weg bahnen, das zu erfahren, was er für erheblich hält. Kurz die Advokaten und Anwälde sind während der Instruktion die Herren und Gebiether über den Prozeß, und eben dieser Vorzug ist ein Hauptgrund, warum sie so ungern das französische Prozeßverfahren verdrängt, und das preußische, was ihrer Macht Schranken setzt, eingeführt sehen.

Den Franzosen, welche die Gerechtigkeitspflege zu einer Finanzspekulation herabgewürdigt haben, mag es vielleicht nicht so sehr darauf ankommen wie, sondern nur daß, und zwar daß bald entschieden werde; das öffentliche Verfahren mag auf den flüchtigen Charakter dieses Volks passen, es mag seiner Sprache allenfalls angemessener seyn, diesem Volke, welches den äußerlichen Tand so sehr liebt, mag diese Puppe willkommen seyn; für Deutsche aber, die zwar nicht so rasch, dagegen mit mehrerer Ueberlegung, und erst nach genauer Prüfung der vollständig instruirten Sache zu urtheilen gewohnt sind, kann und darf ein Institut nicht empfohlen werden, wobey das Eigen-

thum bey jedem Schritte gefährdet zu werden bedroht wird.

So wie bey Strafsachen, eben so werden auch durch das öffentliche Verfahren in bürgerlichen Sachen, die Geheimnisse der Familien entheiligt, der Credit, die Seele des Handels wird geschwächt, oder gar untergraben, und die Gesetze der Ehrbarkeit werden schändlich verletzt. Dit hat sich daher mein Inneres empört, wenn ich hören mußte, wie mit diesen wichtigen Gegenständen des menschlichen Lebens, das Spiel vor den Augen des Publikums getrieben wurde.

Das öffentliche Verfahren ist auch nicht mal ein durchgreiffendes, auf alle Fälle anwendbares Mittel, indem es bey allen Prozessen, wozu viele Punkte zur Sprache kommen, nicht ausführbar ist, eben darum räumt der Art. 95. des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Sachen, dem Gericht in solchen Fällen die Befugniß ein, zu verordnen, daß ein schriftliches Verfahren Statt finden solle; allein selbst dieses schriftliche Verfahren, wenn es auch als Regel vorgeschrieben wäre, würde meinen Beifall schon darum nicht haben, weil auch auf diesem Wege den häufigen Interlokuten nicht vorgebeugt wird.

Ich habe von mehreren, welche dem königlich-preussischen Prozeßverfahren, und zwar

von Rechtswegen den Vorzug vor dem französifchem zugestehen, den Wunsch äußern gehört, daß nach instruirten Sache, Statt der schriftlichen Deductionen, die Lage der Sache von den beiderseitigen Rechtsvorständen mündlich, in Beyseyn sämtlicher Richter, welche darüber urtheilen sollten, vorgetragen werden möchte.

Allerdings verdient dieser Vorschlag zur Güte geprüft und beherzigt zu werden; allein eines Theils würde dadurch den Richtern, deren sonstige Amtsgeschäfte ohnehin schon ihre ganze Thätigkeit erfordern, wenn sie sich jedesmal bey den mündlich vorzutragenden Deductionen versammeln müßten, viel Zeit geraubet, und so die Gerechtigkeitspflege verzögert werden; andern Theils steht zu erwägen, daß durch dieses mündliche Deduciren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden würde, denn nach verhandelten Deductionen wird der Vortrag doch immer erst einige Zeit, und es kommen Fälle vor, daß dieser erst lange Zeit nachher bey dem versammelten Gericht erstattet wird, und so würde daher den Richtern von dem, was sie oft geraume Zeit vorher gehört haben, wegen den vielen Geschäften, welche in der Zwischenzeit ihre Sinne durchkreuzt haben, nichts zusammenhängendes mehr erinnerlich seyn.

Ohnehin könnte ja die Einrichtung getroffen werden, daß der Instruent, welcher die

ganze Sache genau kennt, bey Verlesung des Vortrags, doch bloß zur Controlle des Referenten im Collegio zugegen seyn müste, und da bey wichtigen Sachen, nach Vorschrift der königlich - preussischen Gerichtsordnung ein Correferent eruannt werden muß, so wäre es ja der Fall, daß sich immer 2, und oft gar bey der Aburtheilung der Sache 3 Mitglieder vorfinden, welche von der Lage der Sache völlig ununterrichtet wären.

Nach meiner Ueberzeugung würde also der Gerechtigkeitspflege ein wesentlicher Dienst geleistet werden, wenn auch dem öffentlichen Verfahren in bürgerlichen Sachen baldmöglichst ein Ende gemacht würde. Ohnehin hat auch das Publikum in Civilsachen kein Recht bei Verhandlungen über das Mein und Dein dritter Personen zugegen zu seyn, den Partheien selbst, steht es aber auch nach der königl. preussischen Gerichtsordnung frei, bey der ganzen Instruction mitzugegen zu seyn: es bleibt ihnen sogar unbenommen, noch andere Personen, worauf sie Zutrauen haben, und wovon sie sich Aufschlüsse versprechen, zu den Terminen zu befördern; diese Verfahrensart enthält also gewiß Publicität genug, möchte sie daher bald eingeführt! und so das Studium der königlich - preussischen Gesetzgebung aus seinem tiefen Schlummer, worin es sich in den Rheinprovinzen seit geraumer Zeit befindet, geweckt werden.

Die Zahl derjenigen, welche das französische Prozeßverfahren in öffentlichen Blättern in Schutz nehmen, besteht durchgehends aus wortreichen, im öffentlichen Schwätzen sehr bewanderten Advokaten und Anwälten. Kein Wunder! denn sie sind es hauptsächlich, welche ein Institut nicht gern zu Grabe gehen sehen, was ihrem Interesse so sehr frohnt. Dies, und weil die meisten jetzt in den Rheinprovinzen lebenden Rechtsgelehrten das mühsame Studium der preussischen Gesetzgebung so gern beseitigen, und den ihnen einmal bekannten französischen Schlendrian verewigen möchten, sind die ferneren Hauptgründe des häufigen Schreiens für die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens.

Hiezu gesellt sich noch der Umstand, daß viele glauben, die preussischen Justizbeamten seyen, weil sie mit zu vieler Arbeit überladen wären, nur Sklaven ihres Lebens. Es ist wahr, der Stand eines preussischen Justizbeamten ist mühsamer als der eines französischen, aber er ist auch ehrenvoller, und er findet in einer besseren Besoldung einen Ersatz für seine Arbeit; ich würde es aber als Deutscher Mann unter meiner Würde finden, französische Institute darum, weil sie bequemer sind, (denn besser sind sie gewiß nicht) in Schutz nehmen zu wollen. Auch ist der Wille unseres erhabenen, unseres gerechten Königs, weit davon entfernt, daß sei-

ne Beamte durch übertriebene unaußgesetzte Anstrengungen in ihren Amtsgeschäften, ihr Leben verkürzen, und dessen nicht froh werden sollen. Er wird vielmehr zum Beweis, daß dies Sein Allerhöchster Wille keineswegs sey, die Ober- und Untergerichte mit einer nicht zu geringen Anzahl fähiger, redlicher und thätiger Mitglieder versehen, bey dem Vorhandenseyn solcher Beamten, wird aller Gefahr einer Pflichtvergessenheit ganz sicher vorgebeugt, das öffentliche Verfahren kann aber durchaus keinen Anspruch darauf machen, daß hiedurch allein dieser Endzweck erreicht werde, denn sollte ein Beamte so niedrigdenkend seyn, seine Pflicht außer Acht lassen zu wollen, so hindert ihn das öffentliche Verfahren nicht, ein Schurke zu seyn.

Ich glaube daher die Stimme des Publikums, worauf es doch vorzüglich ankommt, nicht zu verfehlen, wenn ich sage, daß es dem Zeitpunkt sehnsuchtsvoll entgegen sehe, daß ein Verfahren eintrete, wodurch alles was auf das Dein und Mein Bezug hat, gründlicher als jetzt geschieht, untersucht, und erst nach voller Sachkenntniß das Urtheil ausgesprochen werde. Zu dessen Bestätigung beziehe ich mich noch auf einen im Westphälischen Anzeiger Nr. 99. dieses Jahrgangs vorkommenden Aufsatz. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, daß Unterthanen ihre Prozeßsachen bey der jetzt noch bestehenden

französischen Justizverfassung absichtlich, und darum nicht anhängig machten, weil sie aus der Erfahrung wissen, daß sie bey der Art, wie jetzt die Prozesse instruirt werden, sich zu beruhigen keine Ursache haben. Möchte daher der gewiß lobenswerthe Wunsch des Publikums bald erhört, und dem deutschen Volk eine rein deutsche Justizpflege zu Theil werden! Ich gestehe es, die königlich-preussische Justizverfassung hat ihre Mängel, und sie ist hier und da auf den Geist der Zeit nicht anpassend; diesen Lücken, diesen Mängeln wäre aber ohne großen Zeitaufwand abzuhelfen, und sie, welche im ganzen genommen, schon so viel zweckmäßiges, und nachahmungswürdiges hat, ließe sich gewiß zum Muster erheben, ohne daß Hauptinstute von einem Volke adoptirt zu werden brauchen, welches bey jeder Gelegenheit gezeiget hat, wie abgeneigt und feindselig es gegen die Deutschen denkt, Institute, von denen die Erfahrung gelehrt hat, daß sie voll Mängel, und grundreich an schädlichen Folgen sind; Institute, welche mit der, wenn gleich nicht fehlerfreyen preussischen Justizverfassung, doch gewiß die Probe nicht aushalten.

Ich stelle demnach zum Schluß die Frage auf, wenn ein deutsches Rechtsinstitut, was seine Fehler hat, mit einem französischen, was deren, und zwar im wesentlichen noch weit mehrere hat, zusammentrifft, wird da nicht jeder biedere Deutsche Mann, wenn er wählen soll, sagen? das Deutsche soll frey vor allem fremdartigen Einfluß, bloß durch deutsche Kraft, mit deutschem Sinn, mit deutscher Weisheit (ich verweise hiebey auf die Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nro. 4. dieses Jahrs) verbessert, und auf den Geist der Zeit anpassend gemacht werden, nur dieses soll alsdann zur Norm und Grundlage dienen, wonach der Deutsche seine Handlungen einrichten, und nach welcher seine Rechtshändel instruirt, und entschieden werden sollen.

1/3/79
 40
 fra
 dar
 Erf
 die
 kein
 lob
 hör
 sche
 es,
 hat
 den
 ren,
 Zeit
 gan
 und
 wiß
 stute
 chen
 wie
 scher
 gelei
 reich
 che r
 fisch
 nicht
 auf,
 seine
 derei
 meh
 biede
 sagei
 arit
 deut
 verwo
 nen
 und
 werd
 Gru
 Han
 Rech
 soller

and
 der
 est
 en
 piß
 er:
 at:
 ng
 uf
 t:
 en
 im
 s,
 e:
 n:
 u:
 it,
 ta
 ag
 d:
 la:
 u:
 be
 ae
 s:
 it
 er
 l,
 =
 it
 th
 ta
 t,
 ot
 de
 en

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Blue patch]	[Cyan patch]	[Green patch]	[Yellow patch]	[Red patch]	[Magenta patch]	[White patch]	[3/Color patch]	[Black patch]

